

Satzung

des

Gesangverein

Sängerhain Grünwettersbach 1856 e. V.



Satzung vom 24.01.1954

zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.01.1974, 31.01.1976, 23.01.2014, 02.02.2017 und 09.10.2018 mit Änderung vom 26.10.2018

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gesangverein Sangerhain 1856 e. V.“

Der Sangerhain hat seinen Sitz in Karlsruhe, Stadtteil Grunwettersbach, und ist unter Nr. 081 (Geschaftsnummer Nr. 120081) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbands (BCV) im Deutschen Chorverband (DCV).
Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Neutralitat

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist **die Forderung von Kunst und Kultur**.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs und der Anregung aller freundschaftlich-geselligen Unterhaltungen. Zur Erreichung dieser Ziele halt der Verein regelmaig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und tritt bei sonstigen sich bietenden Gelegenheiten in der Offentlichkeit auf.

Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne der Gemeinnutzigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege des Chorgesangs.

§ 3 Gemeinnutzigkeit / Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsmaigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden.
Die Tatigkeit der Funktionstrager des Vereins ist unentgeltlich.
Abweichend hiervon kann der Vorstand beschlieen, den Funktionstragern fur ihre Tatigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergutung zu bezahlen.
Die Funktionstrager des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Fur alle ehrenamtlich Tatigen des Vereins kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 26a EStG) fur ihre Tatigkeit eine angemessene Aufwandspauschale nach der Finanzlage des Vereins beschlieen.

§ 4 Datenschutzerklärung

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - EhrungenWeitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den CVK (Chorverband Karlsruhe e.V.), den BCV (Badischer Chorverband) und den DCV (Deutschen Chorverband) weitergeleitet. Die Mitglieder sind bei den jährlichen Meldungen anonymisiert und werden nur in Summen erfasst. Die Funktionsträger und Chorleitungen werden mit personenbezogenen Daten weitergemeldet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder

sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (8) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der vom Vorstand als Anhang zur jeweils gültigen Satzung beschlossenen Datenschutzordnung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
- a) singenden Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- (2) Singendes oder förderndes Mitglied kann jeder werden, der den Zweck und die Ziele des Vereins (s. § 2) aktiv oder passiv unterstützt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein grundsätzlich solche Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören oder 40 Jahre in einem oder mehreren Chören des Vereins singen. Auf besonderen Beschluss der Generalversammlung kann einem Mitglied, das sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat, schon vor der genannten Zeitspanne die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (4) Für jugendliche Mitglieder gelten im Beitrags- und Stimmrecht besondere Regelungen. (s. §§ 6 und 7)

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Kinder- und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur aufgenommen werden, wenn eine natürliche (und juristische) Person sie in einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft mit anmeldet.
- (2) Wer Mitglied des Vereins werden will, übergibt einem Mitglied der Vereinsverwaltung eine unterschriebene Eintrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen kann über die Aufnahme eine Abstimmung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und erwirbt das Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimm- und wahlberechtigt, erhalten aber von Fall zu Fall das Stimm- und Wahlrecht durch Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt muss einem Mitglied der Vereinsverwaltung schriftlich oder mündlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Die Vereinsverwaltung kann die Mitgliedschaft bis zur Mitgliederversammlung aussetzen. Gründe

für einen Ausschluss können sein: vereinschädigendes Verhalten oder die Weigerung, Beitragszahlungen zu leisten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit. Für Kinder- und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ist hierfür Voraussetzung, dass eine natürliche (und juristische) Person sie in einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft mit angemeldet hat.

8 Verwendung der Mittel

- (1) Etwaige Gewinne aus der Vereinstätigkeit dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Jedoch ist die Zahlung einer pauschalen Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand an Mitglieder des Vorstands oder ein Ersatz von Auslagen bis zum Freibetrag nach § 3, 26 a ESt-Gesetz zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jeweils der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer eines Jahres, auf besonderen Beschluss der Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren, in offener oder geheimer Abstimmung. Dieser Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besteht aus

- (1) Ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister (Kassier)
- (2) Weitere Ämter mit speziellen Aufgaben oder besondere Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Sie entscheidet auch darüber, ob diese Stimmrecht innerhalb der Verwaltung besitzen und ob die Wahl für Positionen, für die auch ein Vertreter gewählt werden soll, in einer Blockwahl erfolgen kann.
- (3) Zur Interessenvertretung der singenden Mitglieder bestimmen diese einen oder zwei Chorvertreter für jeden Chor des Vereins, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und in der Verwaltung Stimmrecht besitzen. Stehen zwei Chorvertreter je Chor zur Wahl, kann für diese Posten die Abstimmung auch in einer Blockwahl erfolgen.
- (4) Personen, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur dann in die Vereinsverwaltung gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zugesichert haben.
- (5) Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden gültig, wenn sie die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen. Bei Stimmgleichheit in der Verwaltung entscheiden die Stimmen der drei Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. (s. §§ 14,15)

§ 11 Der Vorstand

- (1) Die ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in all seinen Belangen. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelrechtsbefugnis. Ferner haben sie die oberste Leitung und Beaufsichtigung bei allen Veranstaltungen und besitzen eine organisatorische Weisungsbefugnis.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Protokolle über Sitzungen und Versammlungen. Die Erledigung der sonstigen schriftlichen Vereinsarbeiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Schatzmeister (Kassier) führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, bezahlt Rechnungen und stellt die Jahresrechnung.
- (4) Die jeweiligen Stellvertreter haben im Bedarfsfall die Aufgabe, die entsprechenden Ämter vertretungsweise auszuüben.
- (5) Alle übrigen anfallenden Arbeiten verteilt die Verwaltung nach eigenem Ermessen unter sich. Im Bedarfsfall können für bestimmte Arbeiten auch Mitglieder außerhalb der Verwaltung herangezogen werden. Sie erwerben jedoch kein Stimmrecht in der Verwaltung.

- (6) Die Arbeit des Schatzmeisters muss mindestens einmal jährlich von Kassenrevisoren geprüft werden, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 12 Musikalische Leiter

Der/die musikalische(n) Leiter des Chores/der Chöre werden vom Vorstand bestellt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, in dem auch die zu zahlende Vergütung vereinbart wird.

Der/die Chorleiter ist/sind in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das Nähere regelt der jeweilige Chorleitervertrag. Bei kleineren Anlässen kann diese Verpflichtung an einen Vizedirigenten abgetreten werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Am Anfang jedes Kalenderjahres ist eine Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung abzuhalten, in der die Vorstandschaft (Verwaltung) über ihre Arbeit Bericht erstattet und Rechnung ablegt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte erteilt die Versammlung dem Vorstand und der Verwaltung Entlastung.
- (2) Termin und Tagesordnung der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Stadtteils bekannt zu geben.
Mitglieder, die außerhalb des Stadtteils wohnen, sind schriftlich zu laden. Dies kann entfallen, wenn das Mitglied hierauf verzichtet und einer Einladung per Email zustimmt.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied hat das Antragsrecht. Anträge, die nicht zur bekannt gegebenen Tagesordnung gehören, sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Verwaltung einzureichen. Über die Behandlung von Anträgen, die erst im Lauf der Versammlung gestellt werden, stimmt die Versammlung mit Mehrheit ab.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung bei der Verwaltung schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand (Verwaltung) dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ebenso wie die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, hier insbesondere

zur Unterstützung von Vereinen die den Chorgesang pflegen und Jugendarbeit betreiben, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.10.2018 beschlossen worden und tritt mit der Abgabe beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Vorstehendes Original stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 09.10.2018 überein.

Die Mitgliederversammlung hat ferner folgenden Passus beschlossen:

„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.“

Die drei Vorsitzenden des Gesangverein Sängershain Grünwettersbach 1856 e.V.

gez. *Susanne Mangold*

gez. *Birgit Fischer*

gez. *Helmut Bessler*

Susanne Mangold

Birgit Fischer

Helmut Bessler

Aufgrund der Beanstandungen des Amtsgerichts Mannheim vom 16.10.2018 wurden in der eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung vom 26.10.2018 in § 13 Mitgliederversammlung der folgende Absatz (7) eingefügt:

- (7) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Ferner wurde in § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung das Wort „singenden“ ersatzlos gestrichen. Der Text lautet nun:

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung bei der Verwaltung schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand (Verwaltung) dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ebenso wie die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vorstehendes Original stimmt mit dem Vorstandsbeschluss vom 26.10.2018 überein.

Die drei Vorsitzenden des Gesangverein Sängershain Grünwettersbach 1856 e.V.

gez. *Susanne Mangold*

gez. *Birgit Fischer*

gez. *Helmut Bessler*

Susanne Mangold

Birgit Fischer

Helmut Bessler